

Änderung

der Satzung der Gemeinde Trunkelsberg über die Bebauungsplanänderung vom 18.3.1970 für das Baugebiet im Süd-Westen der Gemeinde Trunkelsberg direkt an der Kreisverbindungsstraße Trunkelsberg - Memmingen.

Die Gemeinde Trunkelsberg erläßt auf Grund der §§ 9 und 10 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und des § 1 der Verordnung vom 22.5.1961 (GVBl. S. 161) und Art. 107 Abs. 4 der BayBO i.d.F. der Bek. v. 21.8.1969 (GVBl. S. 263) folgende mit Bescheid des LAR Memmingen vom Nr. genehmigte Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes für das Baugebiet " Trunkelsberg - Süd "

Errichtung von Nebengebäuden

§ 1

Für die Änderung gilt die von Dipl. Ing. Hans Dobler Kaufbeuren gefertigte Tektur zur Bebauungsplanzeichnung vom 18.3.1970, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

§ 10 gilt in folgender Fassung;

- 1.) Die Errichtung von Nebengebäuden ist nicht statthaft.
- 2.) Abstellplätze für PKW's dürfen auf den Wohngrundstücken nur als offene Abstellplätze errichtet werden. Garagen können vorgesehen werden, wenn sie innerhalb der Flächen und in Form und Abmessung nach der Bebauungsplanänderung vom 18.3.1970 errichtet werden.

Behelfsmäßige Schutzbauten sind nicht gestattet.

§ 3

Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Trunkelsberg, den 14. August 1970



Lauter

.....
1. Bürgermeister